

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2002 Nr. 3 01.10.2002	6.20.05 Nr. 1
Mitteilungen			
FB 11 18.6.1986 § 22 (5) HUG	6. Studienangelegenheiten und Studienordnungen 20.05 Magisterstudiengänge – Studienordnung Romanische Philologie		

	<i>FB 11</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>ABI./StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>StudienO</i>	18.06.1986	13.01.1987	28.02.1987	52
<i>1. Änderung</i>	26.02.1992	26.02.1992	1992	318
<i>2. Änderung</i>	04.11.1998	31.12.1998	Nr. 17 – 26.04.1999	1253

Studienordnung

**des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes
und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das Studium der Romanischen Philologie
in den Studiengängen mit dem Abschluß „Magister/Magistra Artium“ (M.A.)**

vom 18. Juni 1986

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Studiennachweise
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Inkrafttreten
- § 9 Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 7. Dezember 1979 (ABI. 1981 S. 396) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Philosophischen Fakultät vom 5. Dezember 1968 (ABI. 1969 S. 176), sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. Mai 1990 (ABI. 1991 S. 280), Inhalt und Aufbau des Studiums der Romanischen Philologie in den Studiengängen mit dem Abschluß „Magister/ Magistra Artium“ (M.A.).

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 2
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

§ 2

Dauer des Studiums

Der Fachbereich schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung die Voraussetzungen dafür, daß sich der/ die Studierende nach vier Semestern zur Zwischenprüfung und nach weiteren vier Semestern zur Abschlußprüfung melden kann.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung werden gute Kenntnisse in Französisch - sofern Französisch eine der gewählten Sprachen ist - dringend empfohlen. Ferner sind Lateinkenntnisse nach Maßgabe der Ordnung für die Magisterprüfung vom 7. Dezember 1979 (ABl. 1981, S. 396) erforderlich.¹

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium soll den/ die Studierende(n) befähigen, durch Kenntnisse von Inhalt und Methoden der romanischen Literatur- bzw. Sprachwissenschaft selbständig neue wis-

senschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und darzustellen.

(2) Das Studium umfaßt folgende Inhalte:

I. Wissenschaftliche Inhalte:

a) Literaturwissenschaften:

- Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- Literaturgeschichte
- Gattungs- und Texttheorie, Gattungsgeschichte
- Romanische Literaturbeziehungen

b) Sprachwissenschaft:

- Sprachtheorie und Methoden der Sprachwissenschaft
- Sprachgeschichte
- Sprachanalyse
- Vergleichende romanische Sprachwissenschaft

II. Sprachpraktische Fertigkeiten.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Im Rahmen des Studiums der Romanischen Philologie kann der/ die Studierende

1. Romanische Literaturwissenschaft
2. Romanische Sprachwissenschaft

als Haupt- oder als Nebenfach studieren. Bezüglich der wählbaren Fächerverbindung sowie der Kombinationsge- und -verbote wird auf die Ordnung für die Magisterprüfung verwiesen.

¹ Diese gelten auch als nachgewiesen durch das Lateinum nach Maßgabe der „Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum)“ vom 3. September 1981 (ABl. 1981, S. 639) oder durch das Ablegen einer Prüfung nach Maßgabe der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch“ vom 3. September 1981 (ABl. 1981, S. 642). Die Lateinkenntnisse sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 3
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

(2) Das Studium des Haupt- bzw. des Nebenfachs umfaßt jeweils zwei romanische Sprachen, von denen eine als „erste Sprache“ im Vordergrund steht. Im Hauptfach können nur Französisch und Spanisch als erste Sprache gewählt werden. Im Nebenfach können Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch gleichberechtigt als erste oder zweite Sprache gewählt werden. Wird ein romanisches Hauptfach mit einem romanistischen Nebenfach kombiniert, darf die erste Sprache des Nebenfachs keine Sprache des Hauptfachs sein. Wird ein romanistisches Nebenfach mit einem zweiten romanistischen Nebenfach kombiniert, so darf die erste Sprache des zweiten Nebenfachs keine Sprache des ersten Nebenfachs sein.

(3) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern und
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern und erstreckt sich
3. im Hauptfach auf 80 Semesterwochenstunden (SWS) und
4. im Nebenfach auf 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Im Grundstudium hat der/ die Studierende folgende Pflichtveranstaltungen (wenn nicht anderes angegeben in der Regel jeweils 2 SWS) zu besuchen:

a) Hauptfach (erste Sprache Französisch):

1. Übersetzung Deutsch-Französisch I
2. Übersetzung Deutsch-Französisch II

3. Übersetzung Französisch-Deutsch I

4. Einführung in die Sprachwissenschaft (in der Regel 4 SWS)

5. Einführung in die Literaturwissenschaft (in der Regel 4 SWS)

6. Wissenschaftliche Übung: Altfranzösisch I

7. Drei Proseminare (davon mindestens eins in Sprachwissenschaft und mindestens eins in Literaturwissenschaft).

b) Hauptfach (erste Sprache Spanisch):

1. Spanisch für Anfänger (in der Regel 4 SWS)

2. Spanisch für Fortgeschrittene (in der Regel 4 SWS)

3. Übersetzung Spanisch-Deutsch I

4. Übersetzung Deutsch-Spanisch I

5. Grammatik I

6. Einführung in die spanische/ spanischamerikanische Sprachwissenschaft

7. Einführung in die spanische/ spanischamerikanische Literaturwissenschaft

8. Ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung in spanischer Sprachwissenschaft

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 4
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

9. Ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung in spanischer Literaturwissenschaft
- c) Nebenfach (erste Sprache Französisch):
1. Übersetzung Deutsch - Französisch I
 2. Übersetzung Deutsch - Französisch II
 3. Übersetzung Französisch - Deutsch I
 4. Eine Einführung (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft) (in der Regel 4 SWS)
 5. Ein Proseminar (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)
- d) Nebenfach (andere romanische Sprache außer Französisch als erste Sprache):
1. Erste romanische Sprache für Anfänger (in der Regel 4 SWS)
 2. Erste romanische Sprache für Fortgeschrittene (in der Regel 4 SWS)
 3. Übersetzung erste romanische Sprache-Deutsch I
 4. Übersetzung Deutsch-erste romanische Sprache I
 5. Eine Einführung (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)
 6. Wissenschaftliche Übung oder Proseminar (Sprach bzw. Literaturwissenschaft).
- (5) Im Hauptstudium hat der/ die Studierende folgende Pflichtveranstaltungen (wenn nicht anders angegeben in der Regel jeweils 2 SWS) zu besuchen:
- a) Hauptfach (erste Sprache Französisch):
1. Composition II
 2. Übersetzung Deutsch-Französisch III
 3. Jeweils drei Hauptseminare (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)
 4. Wissenschaftliche Übung: Altfranzösisch II (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)
 5. Ein Hauptseminar zweite romanische Sprache (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)
- b) Hauptfach (erste Sprache Spanisch):
1. Expresión escrita II
 2. Übersetzung Deutsch-Spanisch II
 3. Übersetzung Deutsch-Spanisch III
 4. Jeweils zwei Hauptseminare (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)
 5. Ein Hauptseminar zweite romanische Sprache (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 5
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

c) Nebenfach:

1. Essay in der jeweiligen ersten romanischen Sprache (Französisch: Composition II; Spanisch: Expresión escrita II; Italienisch: Composizione; Portugiesisch: Expressão escrita II)
2. Ein Hauptseminar (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)
3. Eine wissenschaftliche Übung (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)

(6) Im Grund- oder Hauptstudium hat der/ die Studierende folgende Pflichtveranstaltungen (wenn nicht anders angegeben in der Regel jeweils 2 SWS) zu besuchen:

a) bei romanistischem Hauptfach:

1. Zweite romanische Sprache für Anfänger (in der Regel 4 SWS) bzw. bei Wahl von Französisch als zweiter romanischer Sprache Grammatik I und Grammatik II
2. Zweite romanische Sprache für Fortgeschrittene (in der Regel 4 SWS) bzw. bei Wahl von Französisch als zweiter romanischer Sprache Übersetzung Deutsch-Französisch I und Übersetzung Französisch-Deutsch I
3. Übersetzung zweite romanische Sprache-Deutsch bzw. bei Wahl von Französisch als zweiter romanischer Sprache Übersetzung Deutsch-Französisch II

4. Übersetzung Deutsch-zweite romanische Sprache bzw. die Wahl von Französisch als zweiter romanischer Sprache Übersetzung Französisch-Deutsch II
5. Ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung in der zweiten romanischen Sprache (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft).

b) bei romanistischem Nebenfach:

1. Zweite romanische Sprache für Anfänger (in der Regel 4 SWS) bzw. bei Wahl von Französisch als zweiter romanischer Sprache Grammatik I und Grammatik II
2. Zweite romanische Sprache für Fortgeschrittene (in der Regel 4 SWS) bzw. bei Wahl von Französisch als zweiter romanischer Sprache Übersetzung Deutsch-Französisch I und Übersetzung Französisch-Deutsch I
3. Übersetzung zweite romanische Sprache-Deutsch bzw. bei Wahl von Französisch als zweiter romanischer Sprache Übersetzung Deutsch-Französisch II
4. Ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung in der zweiten romanischen Sprache (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft).

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 6
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

Wird bei der Kombination von zwei romanistischen Fächern auf die vierte romanische Sprache verzichtet, ergeben sich Überschneidungen in Höhe von 10 SWS. Diese sind so zu ersetzen, daß mindestens 2 SWS auf Fachwissenschaft entfallen.

(7) Im Grund- oder Hauptstudium hat der/ die Studierende darüber hinaus Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen:

- a) Hauptfach (erste Sprache Französisch bzw. Spanisch) Veranstaltungen im Umfang von 30 SWS, davon mindestens 4 Vorlesungen
- b) Nebenfach (erste Sprache Französisch) Veranstaltungen im Umfang von 8-10 SWS, davon mindestens 2 Vorlesungen
- c) Nebenfach (erste Sprache Italienisch, Portugiesisch bzw. Spanisch) Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS, davon 2 Vorlesungen, soweit es das Lehrangebot erlaubt.
- (8) Die Teilnahme an zwei wissenschaftlichen Exkursionen ist erwünscht.

§ 6 Studiennachweise²

(1) Während des Grundstudiums hat der/ die Studierende die erfolgreiche Teilnahme an den unter §5 Abs. 4 lit. a) Nr. 4-7, lit. b) Nr. 6-9, lit. c) Nr. 4-5, lit. d) Nr. 5-6 genannten fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nachzuweisen. Der Nachweis ist durch den Erwerb von Großen Scheinen (= fachwissenschaftlichen Scheinen) zu führen. In den sprachpraktischen Veranstaltungen nach § 5 Abs. 4 lit. a) Nr. 1-3, lit. b) Nr. 1-5, lit. c) Nr. 1-3, lit. d) Nr. 1-4, hat der/ die Studierende seine/ ihre Befähigung durch den Erwerb von Kleinen Scheinen (= sprachpraktischen Scheinen) nachzuweisen.

(2) Während des Hauptstudiums hat der/ die Studierende die erfolgreiche Teilnahme an den unter §5 Abs. 5 lit. a) Nr. 3-5, lit. b) Nr. 5-6, lit. c) Nr. 2-3 genannten fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nachzuweisen. Der Nachweis ist durch den Erwerb von Großen Scheinen (= fachwissenschaftlichen Scheinen) zu führen. In den sprachpraktischen Veranstaltungen nach § 5 Abs. 5 lit. a) Nr. 1-2, lit. b) Nr. 1-4, lit. c) Nr. 1 hat der/ die Studierende seine/ ihre Befähigung durch den Erwerb von Kleinen Scheinen (= sprachpraktischen Scheinen) nachzuweisen.

² Bis zum Inkrafttreten der neuen Zwischenprüfungsordnung können ausnahmsweise die nach der geltenden Zwischenprüfungsordnung nicht erforderlichen Leistungsnachweise bis zur Meldung zur Magisterprüfung nachgereicht werden.

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 7
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

(3) Während des Grund- oder Hauptstudiums hat der/ die Studierende die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 5 Abs. 6 lit. a) Nr. 5, lit. b) Nr. 4 genannten fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nachzuweisen. Der Nachweis ist durch den Erwerb von Großen Scheinen (= fachwissenschaftlichen Scheinen) nachzuweisen. In den sprachpraktischen Veranstaltungen nach § 5 Abs. 6 lit. a) Nr. 1-4, lit. b) Nr. 1-3 hat der/ die Studierende seine/ ihre Befähigung durch den Erwerb von Kleinen Scheinen (= sprachpraktische Scheinen) nachzuweisen.

(4) Die Studiennachweise werden vom Veranstaltungsleiter ausgestellt. Große Scheine (= fachwissenschaftliche Scheine) müssen auch auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Hausarbeit). Vor Beginn der Veranstaltung legt der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Große Schein zu erwerben ist. In Hauptseminaren muß eine Hausarbeit angefertigt werden. Kleine Scheine (= sprachpraktische Scheine) beruhen in der Regel auf einer erfolgreich bestanden Klausur.

§ 7

Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind die Beauftragten des Instituts für Romanische Philologie verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortführen und beenden wollen. Diese Wahlmöglichkeit erlischt fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung.

Gießen, 26. Februar 1999

gez. Prof. Dr. phil. Otto Winkelmann
 Dekan des Fachbereichs
 Sprachen und Kulturen des
 Mittelmeerraumes und Osteuropas

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 8
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

ANLAGE

Anlage zur Studienordnung des Fachbereichs 11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium der Romanischen Philologie in den Studiengängen mit dem Abschluß „Magister/Magistra Artium“ vom 18. Juni 1986.

Studienplan I: Hauptfach

Sprachpraktischer Teil:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grundstudium	Hauptstudium	Grund- oder Hauptstudium
Übersetzung Deutsch-Französisch I	2	-	-
Übersetzung Deutsch-Französisch II	2	-	-
Übersetzung Deutsch-Französisch III	-	2	-
Übersetzung Französisch-Deutsch I	2	-	-
Übersetzung Französisch-Deutsch II	-	2	-
2. rom. Sprache f. Anfänger	-	-	4
2. rom. Sprache f. Fortgeschrittene	-	-	4
Übersetzung 2. rom. Sprache-Deutsch	-	-	2
Übersetzung Deutsch-2. Rom. Sprache	-	-	2

Fachwissenschaftlicher Teil:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grundstudium	Hauptstudium	Grund- oder Hauptstudium
Einführung in die Sprachwissenschaft	4	-	-
Einführung in die Literaturwissenschaft	4	-	-
Wissenschaftliche Übung Altfranzösisch I	2	-	-
Proseminar: Sprachwissenschaft	2	-	-
Proseminar: Literaturwissenschaft	2	-	-
Proseminar: Sprach- bzw. Literaturwiss.	2	-	-
Wissenschaftliche Übung Altfranzösisch (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)	-	2	-
Hauptseminar: Sprach- bzw. Literaturwiss.	-	2	-
Hauptseminar: Sprach- bzw. Literaturwiss.	-	2	-
Hauptseminar: Sprach- bzw. Literaturwiss.	-	2	-
Wiss. Übung/ Prosem. 2. Rom. Sprache (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)	-	-	2
Hauptseminar 2. Romanische Sprache (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)	-	2	-

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 9
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

Wahlpflicht:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grundstudium	Hauptstudium	Grund- oder Hauptstudium
zusammen mindestens	-	-	30
davon:			
Vorlesungen mindestens	-	-	8

Studienplan II: Nebenfach (erste Sprache Französisch)

Sprachpraktischer Teil:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grundstudium	Hauptstudium	Grund- oder Hauptstudium
Übersetzung Deutsch-Französisch I	2	-	-
Übersetzung Deutsch-Französisch II	2	-	-
Übersetzung Französisch-Deutsch I	2	-	-
Übersetzung Französisch-Deutsch II	-	2	-
2. rom. Sprache f. Anfänger	-	-	4
2. rom. Sprache f. Fortgeschrittene	-	-	4
Übersetzung 2. rom. Sprache-Deutsch	-	-	2

Fachwissenschaftlicher Teil:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grundstudium	Hauptstudium	Grund- oder Hauptstudium
Einführung in die Sprach- bzw. Lit. wiss.	4	-	-
Wissenschaftliche Übung/ Proseminar: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	2	-	-
Wissenschaftliche Übung/ Proseminar: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	-	2	-
Hauptseminar: Sprach- bzw Literaturwiss.	-	2	-
Wiss. Übung/ Prosem. 2. Rom. Sprache (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)	-	-	2

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 10
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Wahlpflicht:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grundstudium	Hauptstudium	Grund- oder Hauptstudium
zusammen mindestens	-	-	10
davon:			
Vorlesungen mindestens	-	-	4
sprachpraktische <u>oder</u>	-	-	6
fachwissenschaftliche Veranstaltungen			

Studienplan IIa: Nebenfach (erste Sprache Französisch)

Sonderfall: Bei Kombination mit weiterem romanischen Fach Reduktion auf insgesamt 3 romanische Sprachen

Sprachpraktischer Teil:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grundstudium	Hauptstudium	Grund- oder Hauptstudium
Übersetzung Deutsch-Französisch I	2	-	-
Übersetzung Deutsch-Französisch II	2	-	-
Übersetzung Französisch-Deutsch I	2	-	-
Übersetzung Französisch-Deutsch II	-	2	-

Fachwissenschaftlicher Teil:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grundstudium	Hauptstudium	Grund- oder Hauptstudium
Einführung in die Sprach- bzw. Lit. wiss.	4	-	-
Wissenschaftliche Übung/ Proseminar: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	2	-	-
Wissenschaftliche Übung/ Proseminar: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	-	2	-
Hauptseminar: Sprach- bzw. Literaturwiss.	-	2	-
Wiss. Übung/ Prosem. 2. Rom. Sprache (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)	-	-	2

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 11
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Wahlpflicht:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grund studium	Haupt studium	Grund- oder Hauptstudium
zusammen mindestens	-	-	20
davon:			
Vorlesungen mindestens	-	-	4
fachwiss. Veranstaltungen mindestens	-	-	2
sprachpraktische <u>oder</u>	-	-	14
fachwissenschaftliche Veranstaltungen			

Studienplan III: Nebenfach (erste Sprache nicht Französisch)

Sprachpraktischer Teil:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grund studium	Haupt studium	Grund- oder Hauptstudium
1. romanische Sprache für Anfänger	4	-	-
1. rom. Sprache für Fortgeschrittene	4	-	-
Übersetzung: Deutsch-1. Rom. Sprache I	2	-	-
Übersetzung: 1. rom. Sprache-Deutsch I	2	-	-
Übersetzung: 1. rom. Sprache-Deutsch II	-	2	-
2. romanische Sprache für Anfänger	-	-	4
2. rom. Sprache für Fortgeschrittene	-	-	4
Übersetzung: 2. rom. Sprache-Deutsch	-	-	2

Fachwissenschaftlicher Teil:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grund studium	Haupt studium	Grund- oder Hauptstudium
Einführung in die Sprach- bzw. Lit. wiss. ³	4	-	-
Wissenschaftliche Übung/ Proseminar:	2	-	-
Sprach- bzw. Literaturwissenschaft			
Wissenschaftliche Übung/ Proseminar:	-	2	-
Sprach- bzw. Literaturwissenschaft			
Hauptseminar: Sprach- bzw Literaturwiss.	-	2	-
Wiss. Übung/ Prosem. 2. Rom. Sprache	-	-	2
(Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)			

³ Die „Einführung in die Sprach- bzw. Literaturwissenschaft“ ist bei Kombination mit einem romanistischen Hauptfach durch eine wissenschaftliche Übung nach freier Wahl zu ersetzen.

FB 11 18.06.1986	StudienO Romanische Philologie i. d. F. v. 04.11.1998	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.20.05/ Nr. 1	S. 12
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Wahlpflicht:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grund studium	Haupt studium	Grund- oder Hauptstudium
sprachpraktische <u>oder</u> fachwissenschaftliche Veranstaltungen	-	-	4

Studienplan IIIa: Nebenfach (erste Sprache nicht Französisch)

Sonderfall: Bei Kombination mit weiterem romanischen Fach Reduktion auf insgesamt 3 romanische Sprachen

Sprachpraktischer Teil:

Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden		
	Grund studium	Haupt studium	Grund- oder Hauptstudium
1. romanische Sprache für Anfänger	4	-	-
1. rom. Sprache für Fortgeschrittene	4	-	-
Übersetzung: Deutsch-2. Rom. Sprache I	2	-	-
Übersetzung: 2. rom. Sprache-Deutsch I	2	-	-
Übersetzung: 2. rom. Sprache-Deutsch II	-	2	-